

Änderung der Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __. __. 2008 folgende Änderung der Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Entgelttarif genannten Entgelte um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)